



Gemeinde
Herrliberg

SR-Nr: 510.5
Genehmigungsinstanz: Gemeinderat
Beschluss vom: 1. Juli 2025
Inkraftsetzung: 1. Januar 2026
Ergänzung/Revision:

Reglement

Politische Werbung auf öffentlichem Grund

Inhalt

I.	Allgemeines	3
1.1	Politische Werbung auf öffentlichem Grund.....	3
1.2	Aufstellen von Plakaten auf privatem Grund.....	3
II.	Zur Verfügung gestellter öffentlicher Grund.....	4
2.1	Kat.-Nr. 4969 / Forchstrasse	4
2.2	Kat.-Nr. 5121 / Langackerstrasse	4
2.3	Kat.-Nr. 7091 / Im Schlatt	5
2.4	Kat.-Nr. 7133 / Seestrasse.....	5
III.	Schlussbestimmungen	6
3.1	Inkraftsetzung	6

I. Allgemeines

1.1 Politische Werbung auf öffentlichem Grund

Politische Werbung auf öffentlichen Grundstücken für Abstimmungen und Wahlen auf kommunaler (inkl. Gemeindeversammlung), kantonaler und eidgenössischer Ebenen ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

- Jede im offiziellen Parteiverzeichnis der Gemeinde Herrliberg geführte politische Ortspartei ist berechtigt, an den nachfolgend aufgeführten, gemeindeeigenen Standorten jeweils maximal einen Plakatständer im Format F4 aufzustellen. Die Plakatständer können beidseitig genutzt werden.
- Dritte (Parteilose Kandidierende oder Interessensgruppen) haben ebenfalls diese Möglichkeit. Aufgrund der Platzverhältnisse dürfen sie jeweils nur einen Standort nutzen. Hier ist vorgängig der Bereich Sicherheit anzufragen. Die Plakatstellen werden nach Eingang der Anfrage bearbeitet und die Standorte in aufsteigender Abfolge der Kataster-Nummern der Grundstücke zugewiesen.
- Die Gemeinde stellt keine Plakatständer zur Verfügung.
- Das Aufstellen der Plakatständer ist frühestens acht Wochen vor dem jeweiligen Urnengang zulässig. Sie müssen spätestens eine Woche nach dem Urnengang entfernt werden. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, können die Plakate stehen bleiben.
- Die nachstehend in den Planausschnitten eingezeichneten Standorte sind verbindlich einzuhalten. Plakatständer dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Bei unvorhergesehenen Einschränkungen der Standorte oder der Verkehrssicherheit behält sich die Gemeinde vor, die Plakate umzupositionieren oder einzuziehen.
- Die Plakate müssen wetterfest montiert bzw. aufgestellt und regelmässig (vor allem nach einem Unwetter) überwacht werden. Für entstandene Schäden an Personen oder Gegenständen durch umgefallene Plakate haftet die Person, welche für die Wahlplakate verantwortlich ist.
- Der Absender der Plakate muss durch ein Logo oder unter Angabe von Name und Adresse klar ersichtlich sein. Unzulässig sind insbesondere Plakate, welche rechtswidrige Inhalte enthalten.
- Für die Nutzung des öffentlichen Grunds werden keine Gebühren erhoben. Wird ein Plakat jedoch entgegen den geltenden Bestimmungen angebracht oder nicht rechtzeitig entfernt, ist die Abteilung Tiefbau und Infrastruktur berechtigt diese zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Gebühr beträgt gemäss Artikel 43 Gebührentarif 200 Franken.

1.2 Aufstellen von Plakaten auf privatem Grund

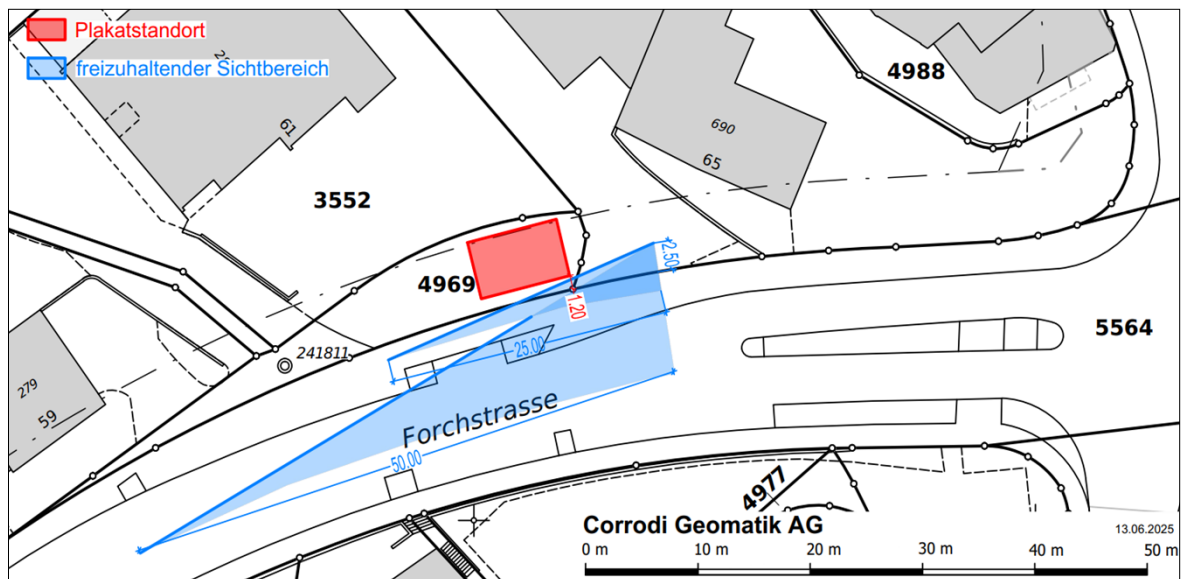
Das Aufstellen von Plakaten auf privaten Grundstücken erfordert die Zustimmung des Grundstückseigentümers. Zudem muss die Verkehrssicherheit gewährleistet sein.

II. Zur Verfügung gestellter öffentlicher Grund

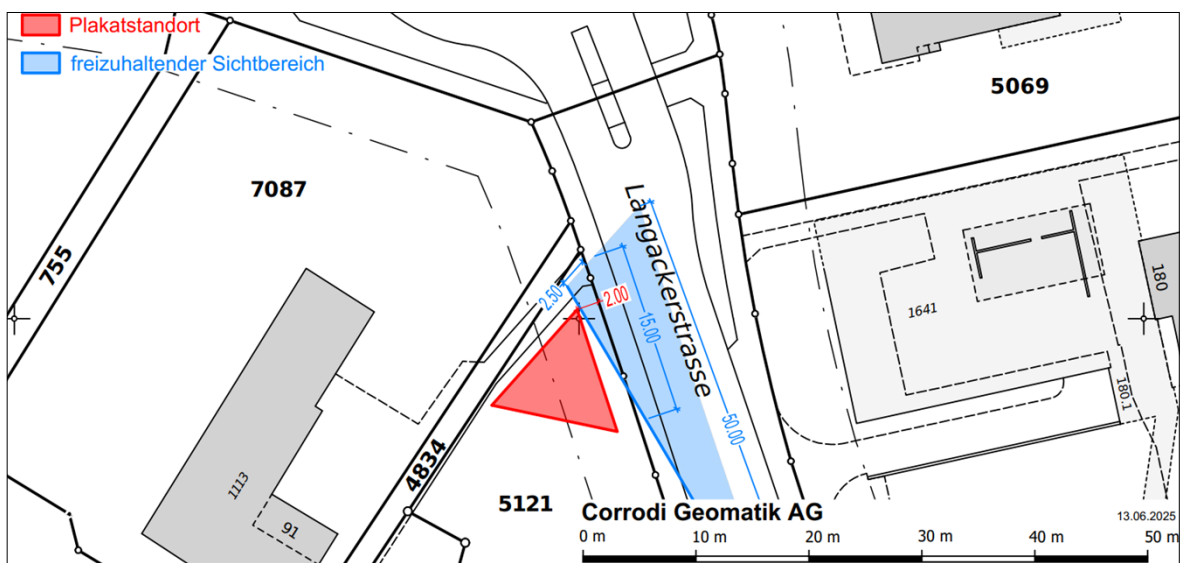
Folgende gemeindeeigenen Grundstücke (Standorte) stehen für Wahlwerbung zur Verfügung:

- Kat.-Nr. 4969 an der Forchstrasse
- Kat.-Nr. 5121 bei der Langackerstrasse
- Kat.-Nr. 7091 Kreuzung Im Schlatt/Forchstrasse
- Kat.-Nr. 7133 Entlang der Seestrasse kurz nach der Kreuzung Richtung Steinradstrasse

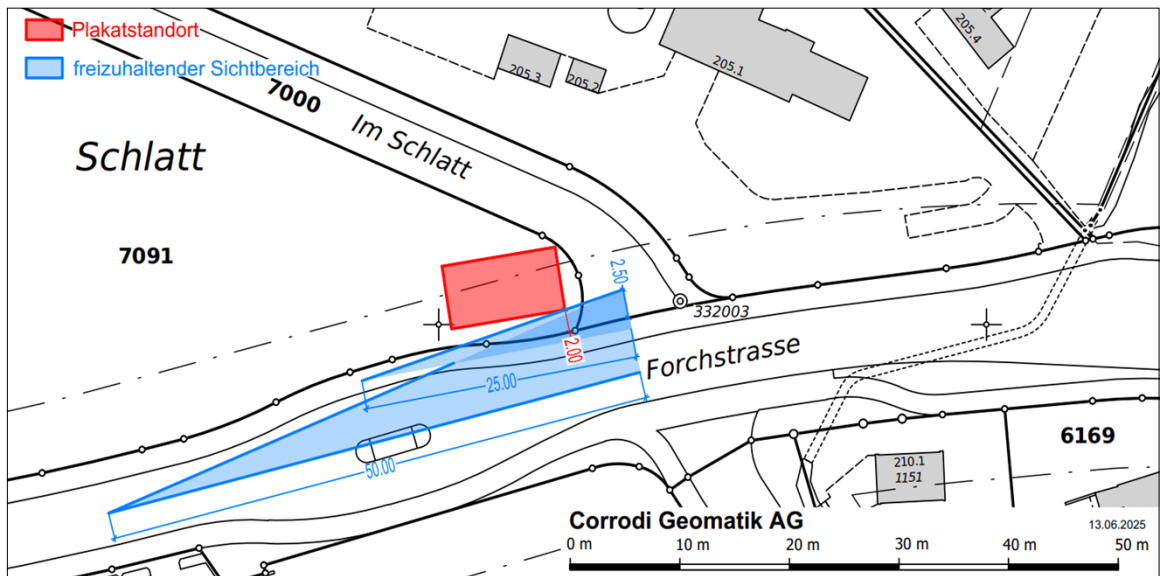
2.1 Kat.-Nr. 4969 / Forchstrasse



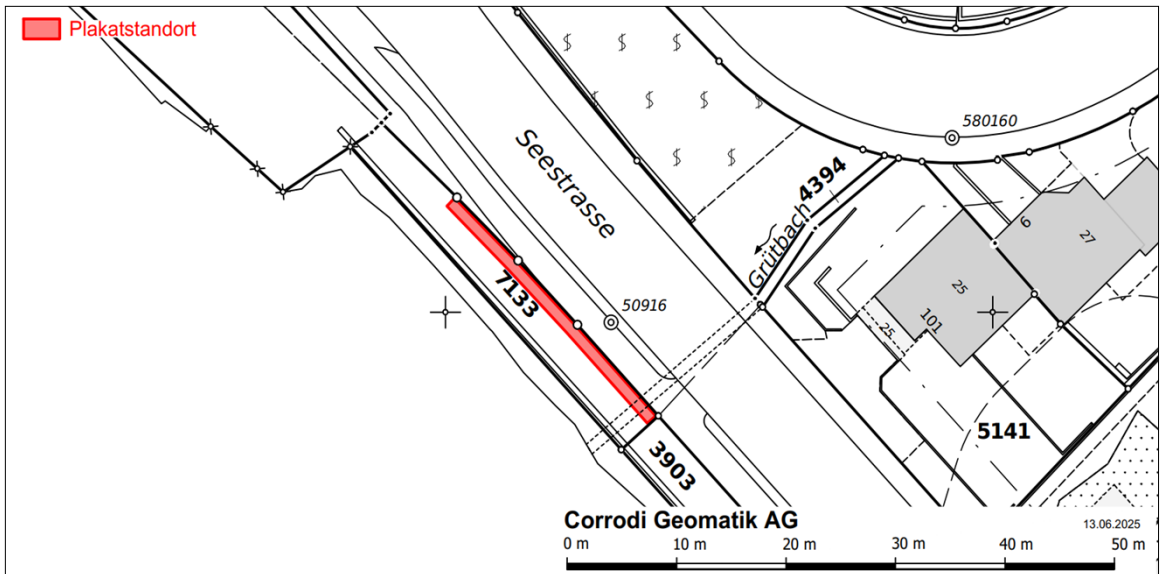
2.2 Kat.-Nr. 5121 / Langackerstrasse



2.3 Kat.-Nr. 7091 / Im Schlatt




2.4 Kat.-Nr. 7133 / Seestrasse



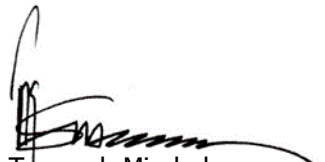
III. Schlussbestimmungen

3.1 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss Nr. 128 des Gemeinderates vom 1. Juli 2025 per 1. Januar 2026 in Kraft. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle bisherigen Erlasse sowie früheren anderslautenden Bestimmungen gegenstandslos.



Gaudenz Schwitter
Gemeindepräsident



Tamasch Mischol
Gemeindeschreiber